Sitzungsvorlage 30/043/2023

Aktenzeichen	Verfasser/in
	Hahn, Dominik

Beratung	Datum	
Bauausschuss	19.02.2024	öffentlich
Stadtrat	27.02.2024	öffentlich

Betreff

Beschluss eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das gesamte Stadtgebiet

Sachverhalt:

Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) im Stadtgebiet planerisch steuern zu können, wurde durch das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz und dem Planungsbüro TEAM 4 für die Gemarkungen Claffheim. Brodswinden und Bernhardswinden ein Standortkonzept erarbeitet. Dieses wurde im März 2023 durch den Stadtrat beschlossen. Daraufhin wurde das Büro TEAM4 beauftragt auch für die restlichen Gemarkungen im Stadtgebiet das Standortkonzept zu erstellen.

Anlass hierfür war die Überarbeitung des bestehenden Rahmenplanes für mögliche Standorte für FF-PV-Anlagen aus dem Jahr 2011. Im bestehenden Rahmenplan wurden Flächen betrachtet, die sich im Bereich von 110 m entlang von Bahntrassen und der Bundesautobahn A 6 befinden. Grund für diese Abgrenzung war die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Förderkulisse.

Durch das 2021 neu in Kraft getretene Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) hat sich nunmehr die Betrachtungsgrundlage verändert. Durch die Änderungen des § 48 EEG wird der förderfähige Bereich entlang von Bahntrassen und Bundesautobahnen von 110m auf 200 m erhöht. Außerdem hat Bayern von der Länderöffnungsklausel des EEG Gebrauch gemacht. Das ermöglicht, dass auch FF-PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten, unabhängig von der Nähe zu Bahntrassen und Bundesautobahnen, bezuschusst werden können (§§ 37, 37c EEG). Das Stadtgebiet der Stadt Ansbach gilt als benachteiligtes Gebiet i.S.d. Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Mit dem vorliegenden Standortkonzept (siehe Anlagen) wurde eine Beurteilungsgrundlage geschaffen, mithilfe derer künftig nach einheitlichen Kriterien die Standortauswahl für FF-PV-Anlagen getroffen werden und so entsprechende Bauanfragen für FF-PV-Anlagen zeitnah bearbeitet werden können. Im Standortkonzept werden in einer Übersicht des Untersuchungsgebietes Flächen dargestellt, die als Standort für FF-PV-Anlagen wie folgt eingestuft werden:

- ungeeignet (ausgeschlossen)
- sehr ungünstig
- ungünstig
- bedingt günstig
- günstig
- sehr günstig

Nach Vorschlag der Verwaltung sollen in Zukunft nur auf sehr günstigen Flächen FF-PV Anlagen zugelassen werden. Kleine Teilbereiche der Flächen mit der Einstufung

bedingt günstig, ungünstig und sehr ungünstig sollen dabei ggf. zum Zwecke der Arrondierung mit in die Planung von FF-PV-Anlagen einbezogen werden können.

Aus rechtlicher Sicht stellt das erarbeitete Standortkonzept ein informelles Planungskonzept dar. Dieses dient als Vorbereitung für die Bauleitplanung. Um Vorhaben zur Errichtung von FF-PV-Anlagen zu realisieren, ist im Weiteren ein entsprechendes Bauleitplanverfahren erforderlich, mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Umweltbericht und, sofern im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Standortes. Eine Pflicht, zur Schaffung von Baurecht für eine FF-PV-Anlage auf den als sehr günstig eingestuften Flächen, wird durch das Konzept nicht begründet.

Trotz des Standortkonzepts liegt die Planungshoheit (§ 1 Abs. 3 BauGB) bei der Stadt Ansbach, d.h. in jedem Fall liegt die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes beim Stadtrat.

Eine Ausnahme von der Erforderlichkeit eines Bauleitplanverfahrens bildet die Gesetzesänderung des Baugesetzbuchs vom 01.01.2023. FF-PV-Anlagen in Entfernung von bis zu 200 Metern zu Autobahnen und Schienenwagen des übergeordneten Netzes im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB werden privilegiert zugelassen. Dies bedeutet, dass hier für die Errichtung einer FF-PV-Anlage keine Bauleitplanung notwendig ist. Voraussetzung ist, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Gleichwohl stehen im Bedarfsfall zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde die sog. Plansicherungsinstrumente der Veränderungssperre bzw. der Zurückstellung von Baugesuchen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung.

In der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 30.10.2023 wurde eine informelle Beteiligung ausgewählter Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Folgende TöB wurden beteiligt: RvM – Höhere Landesplanungsbehörde; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regionaler Planungsverband Westmittelfranken; Stadt Ansbach – Umweltamt; Stadtwerke Ansbach; Bezirk Mittelfranken – Naturpark Frankenhöhe.
Stellungnahmen haben das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) abgegeben. Diese sind zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung als Anlage beigefügt.
Die Stellungnahme des Umweltamtes (Amt 23) war erst nachträglich eingegangen. Auf Grund der verspäteten Abgabe der Stellungnahme konnte diese nicht mehr in der Abwägungstabelle berücksichtigt werden. Der Inhalt der Stellungnahme führte jedoch zu keinen Änderungen des Standortkonzeptes. Die standortspezifischen Belange des Arten- und Naturschutzes werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Im Ergebnis werden gemäß dem Standortkonzept ca. 4,87 % der Flächen **des gesamten Stadtgebietes** als sehr günstig eingestuft. Die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden, für welche der erste Teil des Standortkonzeptes beschlossen wurde, sind hier bereits berücksichtigt.

Die laufenden Bauleitplanverfahren werden aus Gründen des Vertrauensschutzes weitergeführt.

Der Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur finanziellen Beteiligung der Bürger bzw. der Stadtwerke Ansbach vom 26.09.2023 bleibt davon unberührt

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamteinnahmen in Höhe von _____
☐ Gesamtausgaben in Höhe von - _____
Saldo _____
Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor: _____
Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:
- Sachausgaben _____
- Personalausgaben

☐ im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: Wählen Sie ein Element aus.:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle: Wählen Sie ein Element aus.:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle i. H. v. zur Verfügung.
Davon sind bereits gebunden.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

☐ Folgeeinnahmen in Höhe von _____
☐ Folgeausgaben in Höhe von - _____
Saldo _____
Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor: _____
Die Gesamtausgaben teilen sich auf in: _____
- Sachausgaben _____
- Personalausgaben _____

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: Wählen Sie ein Element aus.:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von ☐ überplanmäßigen ☐ außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:

☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:

☐ Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage

☐ Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung

☐ verbindliche Einplanung im Haushaltsjahr

☐ Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstige Hinweise:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse:

1. Das Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemarkungen Ansbach, Eyb, Hennenbach, Neuses b. Ansbach, Schalkhausen und Elpersdorf b. Ansbach wird in der Fassung vom 06.11.2023 beschlossen und findet Anwendung als verbindliche Grundlage für Bauleitplanung und Zulassungsentscheidungen über Freiflächenphotovoltaikanlagen.

2. Für das gesamte Stadtgebiet gilt folgendes Zulassungskriterium:

   Zukünftig sollen im gesamten Stadtgebiet nur auf sehr günstigen Flächen Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden. Die Kennzeichnung von Flächen im Standortkonzept als sehr günstig verpflichtet die Stadt Ansbach nicht zur Aufstellung eines Bebauungsplans.

3. Die bereits laufenden Bauleitplanverfahren werden aus Gründen des Vertrauensschutzes fortgeführt, auch wenn diese gemäß der vorangehenden Beschlusslage auch auf nur „günstig“ bezeichneten Teilflächen liegen.

Anlagen:

Abwaegungstabelle - informelle Beteiligung ausgewaehlter ToeBs
Ansbach_PV_Konzept_Teil_II_061123